



Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung für den Eigenbetrieb der Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Oderwald wird nicht geändert.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen werden auch für den Eigenbetrieb der Wasserversorgung und den Eigenbetrieb der Abwasserbeseitigung nicht veranschlagt.

### § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite für den Eigenbetrieb der Wasserversorgung der Samtgemeinde Oderwald beansprucht werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 100.000,00 € um 250.000,00 € erhöht und damit auf 350.000,00 € neu festgesetzt.

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite für den Eigenbetrieb der Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Oderwald beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

### § 5

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage werden nicht geändert.

### § 6

Die Höhe der unerheblichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Sinne des § 117 (1) Satz 2 NKomVG wird nicht geändert.

### § 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO wird nicht geändert.

Börßum, den

M. Lohmann  
Samtgemeindebürgermeister